



Loipersbach i. Bgld., am 18. Dezember 2024

Betreff: Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle

## Kundmachung

des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Dezember 2024 betreffend die Verordnung

## VERORDNUNG

Gemäß § 66 des Gesetzes vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

### § 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Loipersbach i. Bgld. wird eine **Abfallgebühr** erhoben.

Diese setzt sich zusammen aus

- a) einem Grundbeitrag sowie
- b) einem Entsorgungsbeitrag

### § 2

- (1) Zur Entrichtung der jeweiligen Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Grundstücke verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.



## § 3

(1) Bemessungsgrundlage ist für

- a) den Grundbeitrag die Anzahl der Wohn- sowie Betriebsobjekte, die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind
- b) den Entsorgungsbeitrag die tatsächlich angelieferte Menge.

(2) Stichtag ist der 01. Jänner des Jahres der Abgabenvorschreibung.

## § 4

(1) Der Grundbeitrag wird mit Euro 45,00 pro Wohn- sowie Betriebsobjekt festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

Als Wohnung gilt eine zur ganzjährigen Benützung durch Menschen geeignete, baulich in sich abgeschlossene Einheit, die mindestens aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, WC und Bade- oder Duschgelegenheit besteht (§ 3 Bgld. WBFG 2005).

(2) für die Anlieferung bestimmter Stoffe wird zur Deckung der Selbstkosten ein mengenabhängiger Entsorgungsbeitrag wie folgt festgesetzt:

|  |            |
|--|------------|
| b.a) 1 Einheit Bauspermmüll (ca. 100 Liter) .....        | Euro 10,00 |
| b.b) 1 große Einheit Bauschutt (ca. 80 Liter) .....      | Euro 10,00 |
| b.c) 1 kleine Einheit Bauschutt (ca. 16 Liter) .....     | Euro 3,00  |
| b.d) 1 Stk. Reifen (PKW, Motorrad, Traktor-vorne od. ä.) | Euro 3,00  |

## § 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist am 15.02. des Jahres der Abgabenvorschreibung mit dem Gesamtbetrag fällig.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Loipersbach i. Bgld. vom 20.03.2024 betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Rainer Schneeberger

Angeschlagen am: 18.12.2024

Abgenommen am: 03.01.2025

F.R.d.A.:

